

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/09 B

L 2 KN 256/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 268/06 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 27. November 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente trotz Erstattung seiner anteiligen Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1972 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Dass für die Gewährung einer Altersrente einerseits eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt werden muss, andererseits mit der Erstattung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Rentenversicherung aber das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 35 ff, 50 Abs 1, § 210 Abs 6 Satz 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung). Nach der Erstattung der vom Kläger zwischen Mai 1964 und Mai 1969 in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Rentenversicherungsbeiträge im Jahre 1972 ist das Versicherungsverhältnis des Klägers erloschen; Ansprüche aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kann er daher nicht mehr geltend machen (*s ferner BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).



- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Davon kann vorliegend schon wegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der Orientierung des Urteils des LSG hieran nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.11.2008 geladen worden.
- 9 Die Verwerfung der vom Kläger persönlich und damit nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

